

Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Fahrraddiebstahlversicherung (AFRD 2001 / Stufe 2)

Allgemeiner Teil

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Sachversicherung (ABS)

Besonderer Teil

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Entwendung des in der Versicherungspolize bezeichneten Fahrrads samt Zubehör. Das Zubehör gilt nur dann als versichert, wenn es zusammen mit dem Fahrrad entwendet wird.
2. Der Versicherer haftet für den Schaden, der an den versicherten Sachen entsteht, wenn das Fahrrad durch
 - a) Diebstahl oder
 - b) Raub entwendet wird.

Der Versicherungsschutz gilt nur für die Entwendung des Fahrrads als Ganzes. Teilschäden sind nicht in die Versicherung eingeschlossen.

Fahrräder mit Motorantrieb sind von der Versicherung ausgeschlossen.

3. Der Versicherer haftet nicht:
 - a) im Falle der Veruntreuung des versicherten Fahrrads,
 - b) für Schäden durch das Abhandenkommen während der nachfolgend bezeichneten Ereignisse oder Zustände oder eine durch sie hervorgerufene, erhebliche Verschlechterung der normalen Sicherheitsverhältnisse, es sei denn, der Schaden steht mit den Ereignissen in keinem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang. Diese Ereignisse und Zustände sind innere Unruhen, Kriegsereignisse, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirkungen der Kernenergie sowie deren Folgezustände,
 - c) wenn der Versicherungsfall von einer mit dem Versicherungsnehmer oder Benützer in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder bei ihm wohnenden Person herbeigeführt wird.
4. Der Versicherer haftet nicht für durch den Versicherungsfall entstehende mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn.

Artikel 2

Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb der geographischen Grenzen Europas.

Artikel 3

Obliegenheiten vor Eintritt des Schadensfalles

1. Der Benützer hat beim Abstellen des Fahrrads die übliche, erforderliche Sorgfalt zu üben, insbesondere bei länger dauernder Nichtbenutzung und während der Nachtstunden.
2. Im ruhenden Zustand ist das Fahrrad mit einem Schloß zu sichern. Dies darf nur dann unterlassen werden, wenn es in einem ordnungsgemäß versperrten Raum abgestellt wird, der nur dem Benützer des Fahrrads oder dessen Familienangehörigen oder anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zugänglich ist.
3. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 6 und 62 des Versicherungsvertragsgesetzes der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung frei.

Artikel 4

Obliegenheiten nach Eintritt des Schadensfalles

1. Nach erlangter Kenntnis des Schadensfalles hat der Versicherungsnehmer diesen unverzüglich
 - a) der zuständigen Sicherheitsbehörde (Polizei, Gendarmerie) anzuzeigen,
 - b) dem Versicherer unter genauer Schilderung des Sachverhalts und Bekanntgabe der getroffenen Maßnahmen schriftlich zu melden.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Ermittlung des Täters und der Wiedererlangung des entwendeten Fahrrades behilflich zu sein.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 1 und 2 enthaltenen Verpflichtungen, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 5

Entschädigung

1. Die Entschädigung erfolgt auf Basis der Versicherungssumme bzw. des Neuanschaffungswertes eines dem entwendeten Fahrrad gleichwertigen, fabriksneuen Ersatzrades von gleichwertiger technischer Ausführung, Beschaffenheit und serienmäßigem Lieferumfang, einschließlich des gemäß Art. 1 Abs. 1 mitversicherten Zubehörs.
2. Bei der Entschädigung wird von der Versicherungssumme bzw. dem Neuanschaffungswert die durch Alter und Gebrauch des Fahrrads gegebene Wertminderung in Abzug gebracht und zwar

bis zu einer Gebrauchsdauer von einem Jahr kein Abzug,
für jedes weitere angefangene Jahr 10%,
insgesamt jedoch nicht mehr als 50%

 des Ersatzwertes. Für die Berechnung der Gebrauchsdauer maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem das Fahrrad, allenfalls von einem Vorbesitzer, fabriksneu erworben wurde.
- Der Versicherungsnehmer hat sich in jedem Schadensfall mit 20 % der Schadenssumme zu beteiligen.
3. Wird das entwendete Fahrrad vor der Ersatzleistung durch den Versicherer wieder aufgefunden, so hat es der Versicherer gegebenenfalls wieder so herstellen zu lassen, wie es dem Zustand am Tage des Verlustes entsprach.

Wurde der Versicherungsnehmer vor Wiedererlangung bereits entschädigt, so steht ihm das Recht auf Rückstellung des Fahrrades gegen Rückzahlung der Entschädigung zu. Der Versicherer ist in diesem Falle gehalten, die eventuellen Reparaturkosten des Rades in gleicher Weise zu zahlen, wie dies für den Fall der Wiedererlangung vor geleisteter Entschädigung bestimmt ist.
4. Mit Leistung der Entschädigung gehen alle dem Versicherungsnehmer gegen Dritte zustehenden Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz bis zur Höhe des Schadensbetrages auf den Versicherer über und sind ihm über Verlangen auch schriftlich abzutreten.